

Handlungsanweisung: Marsch geschlossener Verbände



Inhalt

Einführung	.3
Gesetzliche Grundlagen	.3
Begriffe & Funktionen	.4
Marschverband	.4
Marschgruppe	.4
Marschfolge	.4
Technischer Halt	.5
Rast	.5
Vorauskommando	.5
Grundsätze im Landkreis Karlsruhe	.6
Dringlichkeit	.7
Marschbefehl	.7
Beflaggung	.7
Blaulicht	.7
Sondersignal	.8
Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern	.8
Fahrweise	.9
Kommunikation	10
Marschplanung	11
Anforderungsschreiben	11
Festlegung Marschstrecke	11
Marschbefehl	12
Literaturverzeichnis	12

Stand: 18.12.2023

Einführung

Im Zuge der Überarbeitung der überörtlichen Einheiten des Katastrophenschutzdienstes im Landkreis Karlsruhe rückt auch das Fahren im geschlossenen Verband weiter in den Vordergrund.

Unter einem Marsch im geschlossenen Verband wird eine geschlossene Bewegung von mehr als drei Fahrzeugen unter einheitlicher Führung verstanden [1].

Vor Allem im Hinblick auf Überörtliche Einsätze wie nach der Flutkatastrophe im Ahrtal wird deutlich, dass ein Marsch im geschlossen Verband Mensch und Material schwer beansprucht. In Folge dessen wird klar, dass ein Marsch gut geplant werden muss.

Gesetzliche Grundlagen

Laut § 27 Abs. 3 StVO gilt ein Verband als geschlossen, sobald dieser deutlich gekennzeichnet ist. Ein geschlossener Verband gilt im Straßenverkehr als ein Fahrzeug.

Folge dessen ist zum Beispiel, dass Fahrzeuge in einem geschlossenen Verband rote Ampeln überfahren dürfen, falls das erste Fahrzeug diese bei grün überfahren hat.

Auch an Kreiseln, Zebrastreifen oder beim Reißverschlussverfahren gilt die Kolonne stets als ein Fahrzeug. Das Einfahren in eine Kolonne ist nicht gestattet [2]. Für Einsatzkräfte ist zu beachten, dass ein geschlossener Verband ein seltenes Bild im Straßenverkehr darstellt. Es ist damit zu rechnen, dass anderen Verkehrsteilnehmern die gesetzlichen Regelungen zum Verhalten bei geschlossenen Verbänden nicht bekannt sind oder dass diese zum Beispiel aus Zeitmangel gezielt gegen diese verstoßen.

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes sind von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit. Dies ist sowohl bei Einsatz- und bei Übungsfahrten der Fall [3].

Es bestehen zwei gesetzliche Ausnahmen von dieser Regel, die hier jedoch nicht erläutert werden (siehe § 35 Abs. 2 StVO). Nach § 38 StVO darf blaues Blinklicht in Verbindung mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist.

Blaues Blinklicht allein darf unter anderem nur von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

Begriffe & Funktionen

Marschverband

Die Gesamtheit aller zum Verband gehörenden Fahrzeuge. Dieser besteht aus mindestens drei Fahrzeugen und kann bei Bedarf in Marschgruppen unterteilt werden. Geführt wird der Marschverband von einem **Marschführer** [3].

Der Marschführer führt den Marschverband. Die Funktion des Marschführers ist nicht mit der taktischen Führung der Einheit gleichzusetzen. In den meisten Fällen stellt allerdings der Einheitsführer auch den Marschführer oder Marschgruppenführer dar. Die Verantwortlichkeit des Marschführers endet am Ziel. Seine Aufgaben sind die Ausgabe des Marschbefehls, anderer Unterlagen, die Festlegung der notwendigen Funktionen, Kontrolle von festgelegten Zeiten, Marschgeschwindigkeit und Marschweg und das Befehlen notwendiger Änderungen bei unvorhergesehenen Zwischenfällen [3].

Marschgruppe

Ein Marschverband kann in mehrere Marschgruppen aufgeteilt werden. Auf diesem Weg werden gegebenenfalls genügend Freiräume für den übrigen Verkehr gelassen. Eine Marschgruppe wird von einem **Marschgruppenführer** geführt und besteht aus mindestens drei bis maximal circa 15 Fahrzeugen. Dieser ist dem Marschführer unterstellt [3].

Der Marschgruppenführer führt eine Marschgruppe innerhalb eines Marschverbandes. Er stellt sicher, dass bei allen Einsatzfahrzeugen seiner Marschgruppe die Kennzeichnung richtig gesetzt ist, das Abblendlicht eingeschaltet ist, keine Mängel zu erkennen sind und alle Fahrzeuge über Funk zu erreichen sind.

Während des Marsches achtet er insbesondere auf Veränderungen der Marschgeschwindigkeit und den Zusammenhalt der Marschgruppe [3].

Marschfolge

Die Reihenfolge der Einsatzfahrzeuge im Verband wird durch den Marschführer festgelegt. Einsatzfahrzeuge, die aufgrund ihrer Größe oder des Gewichts, Probleme beim Aufschließen im Verband haben könnten, sollen grundsätzlich vorne im Verband positioniert werden. Sanitätsfahrzeuge werden, soweit möglich, hinten im Verband positioniert.

Das letzte Fahrzeug im Verband wird **schließendes Fahrzeug** genannt. Beim schließenden Fahrzeug sollte es sich um ein Großfahrzeug handeln. Es übernimmt die Verkehrssicherung nach hinten und sollte daher über ein Heckblaulicht und eine Einrichtung zur Warnung des rückwärtigen Verkehrs verfügen [3].

Technischer Halt

Ein Technischer Halt ist bei Märschen von über drei Stunden durchzuführen und sollte 20 bis 30 Minuten dauern. Er sollte alle zwei Stunden durchgeführt werden. Ziel eines Technischen Halts ist die technische Überprüfung der Kraftfahrzeuge und der Ladungssicherung.

Die technische Überprüfung kann anhand des WOLKE (Wasser, Öl, Reifendruck, Kraftstoff, Elektrik) Prinzips erfolgen. Einen Sofortbedarf an Kraftstoff im Einsatzraum gilt es zu verhindern. Das Fahrzeug wird durch den Fahrzeugführer und den Fahrer zusammen überprüft.

Zudem eignet er sich zum Fahrerwechsel. Dieser ist alle zwei Stunden durchzuführen.

Ein technischer Halt auf offener Straße ist nicht sinnvoll. Er sollte auf einem größeren Rastplatz oder Autohof erfolgen. Weiterhin ist beim Abstellen der Fahrzeuge darauf zu achten, dass jedes Fahrzeug ohne rückwärts zu fahren ausscheren und der Marschverband den Marsch ohne Wendemanöver fortsetzen kann [3].

Rast

Während eines langen Marsches ist alle fünf Stunden eine mindestens einstündige Pause (Rast) einzuplanen [3]. An Rasträumen sollten Sanitärmöglichkeiten und Sitzmöglichkeiten vorhanden sein.

Vorauskommando

Das Vorauskommando erkundet circa drei bis vier Stunden vor dem Marschverband die Marschstrecke. Auftretende Erkenntnisse, wie Straßensperrungen können so frühzeitig an den Marschführer kommuniziert werden. Das Vorauskommando besteht mindestens aus einem selbstständigen Trupp und sollte aus erfahrenen Führungskräften bestehen. Sie müssen in der Lage sein, Entscheidungen für den Marschverband zu treffen. Für Einheiten, welche im Rahmen des EU Katastrophenschutzmechanismus (EUCPM) eingesetzt werden ist ein Vorauskommando verpflichtend [3].

Grundsätze im Landkreis Karlsruhe

Im Landkreis Karlsruhe werden drei Varianten der Verbandsfahrt unterschieden:

Stufe	1	2	3
Dringlichkeit	Planbar	Dringend	Sofort
Marschbefehl	Schriftlich oder mündlich durch die Untere Katastrophenschutzbehörde		Alarmierung durch die ILS
Definition gemäß Formularsatz Hilfeersuchen des BBK	Kräfte und Mittel sind geplant in Marsch zu versetzen. Es besteht ausreichend Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen.	Kräfte und Mittel sind zügig in Marsch zu versetzen. Es besteht jedoch ausreichend Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen, nicht jedoch für vorheriges Ausruhen der angeforderten Kräfte.	Kräfte und Mittel werden sofort benötigt und sind schnellstmöglich in Marsch zu versetzen. Es besteht unmittelbare Lebensgefahr oder die Gefahr von erheblichen Schäden.
Beflaggung	Muss	Soll	Kann
Fahrzeuganzahl pro Marschgruppe	3 bis circa 15 Fahrzeuge		
Blaulicht	Nein (wenn notwendig, zur Kennzeichnung)	Ja	Ja
Sondersignal	Nein	Nein (wenn notwendig, z.B. bei Stau oder erhöhter Dringlichkeit)	Ja
Verhalten ggü. anderen Verkehrs- teilnehmern	Vorausschauendes Fahren, wenn möglich bei Rot-Phasen an Ampeln gezielt verzögern, im Verkehrsfluss "mitschwimmen", Verband nicht trennen, wenn notwendig, gezielter Einsatz von Sondersignal beim Einscheren verbands- fremder Fahrzeuge, beim Überfahren von roten Ampeln oder im dichten Stadtverkehr		Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerecht
Beispiele	Geplanter Anmarsch in einen Übungs- / Einsatzraum, Rückkehr aus einem Einsatzraum	Anmarsch in einen überörtlichen Einsatzraum	Anmarsch in einen lokalen Einsatzraum

Dringlichkeit

Je nach Schadensereignis entscheidet die Untere Katastrophenschutzbehörde in Absprache mit der anfordernden Stelle oder bei ad-hoc Einsätzen die Integrierte Leitstelle Karlsruhe (in Folge ILS), in welcher Dringlichkeitsstufe die Kräfte den Einsatzraum anfahren.

Marschbefehl

Die Ausgabe des Marschbefehles erfolgt schriftlich oder im Einzelfall mündlich durch die Untere Katastrophenschutzbehörde oder bei ad-hoc Einsätzen innerhalb des Landkreises Karlsruhe oder den umliegenden Gebietskörperschaften fernmündlich bzw. alarmierungsbedingt durch die ILS Karlsruhe.

Im Anhang steht eine Vorlage "Marsch geschlossener Verbände_Muster Marschbefehl" zur Verfügung, die auch durch die Träger der Katastrophenhilfe im Landkreis Karlsruhe für Einsätze und Übungen verwendet werden kann.

Beflaggung

Wenn möglich wird der Verband wie folgt mit Flaggen gekennzeichnet:

- alle Fahrzeuge, ausgenommen das schließende Fahrzeug, mit einer blauen Flagge
- das schließende Fahrzeug mit einer grünen Flagge

Die Kennzeichnung innerhalb eines Marschverbandes ist einheitlich zu halten. Sobald nicht alle Fahrzeuge im Marschverband mit einer Flagge ausgestattet werden können, darf keines eine Flagge tragen.

Wenn keine Flaggen zur Verfügung stehen, ist Blaulicht zur Kennzeichnung des Verbands zu verwenden. Dies ist bei planbaren Ereignissen zu vermeiden.

Die Flaggen zur Kennzeichnung des Verbandes in blau und grün werden auf der linken Fahrzeugseite positioniert. Bei Ausfall eines Fahrzeuges setzt dieses eine gelbe Flagge und sichert das Fahrzeug. Sollte ein Fahrzeug ein anderes abschleppen, so setzt dieses eine rote Flagge [3] [5].

Im Katastrophenschutz- und Einsatzmittellager des Landkreises Karlsruhe wird eine größere Anzahl verschiedenster Flaggen und Magnetschilder "Achtung Kolonne" vorgehalten. Diese können für Übungen und planbare Ereignisse durch die Träger der Katastrophenhilfe angefordert werden Bei Bedarf werden diese durch die Untere Katastrophenschutzbehörde mit dem Fahrbefehl ausgegeben.

Blaulicht

Bei Verwendung von Blaulicht ist, vor allem bei Dunkelheit, sollte auf die Verwendung von Frontblitzern und Heckblaulicht verzichtet werden. Das erste (Frontzblitzer) bzw. letzte (Heckblaulicht) Fahrzeug ist hiervon ausgenommen.

Sondersignal

Bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten des Verbands nutzen grundsätzlich alle Fahrzeuge Blaulicht und zusätzlich die akustische Tonfolgeeinrichtung im eigenen Ermessen.

Bei Verbandsfahrten ohne die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten kann es im Einzelfall angezeigt sein, durch den gezielten Einsatz des Signalhorns einzelner Fahrzeuge, z.B. beim Überfahren von roten Ampeln, in Engstellen oder bei Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer die nötige Aufmerksamkeit zu erregen.

Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern

Gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ist beim Fahren im Verband besondere Vorsicht zu üben.

Laut StVO gilt eine Marschgruppe jederzeit als ein Fahrzeug. Überfährt das erste Fahrzeug eine grüne Ampel oder ein vorfahrtgebendes Verkehrszeichen, so folgen alle anderen Fahrzeuge diesem, auch wenn die Ampel in der Zwischenzeit auf Rot wechselt. Auch das Einfahren anderer Verkehrseilnehmer ist nicht gestattet.

Grundsätzlich sollte durch vorausschauendes Fahren, z.B. durch gezieltes verzögern bzw. verlangsamen an roten Ampeln, ein "mitschwimmen" des Verbandes im Verkehrsfluss erreicht werden.

Eine sehr gute Verbandsfahrt zeichnet sich daher – trotz Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten – meist durch den minimalen Einsatz der akustischen Warneinrichtung aus.

Allerding ist jederzeit mit Fehlern der anderen Verkehrsteilnehmer zu rechnen. Auch bei Märschen im geschlossenen Verband ist Paragraph 1 der StVO, ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht jederzeit einzuhalten.

Fahrweise

Das Fahren im geschlossenen Verband erfordert besondere Aufmerksamkeit.

Während des Marsches ist auf gleichmäßigen Abstand und eine einheitliche Fahrweise zu achten [3]. Das erste Fahrzeug im Marschverband oder in einer Marschgruppe muss sich bewusst sein, dass ihm alle anderen Fahrzeuge folgen. Dies beeinflusst das Fahrverhalten.

Beim Spurwechsel hat sich folgendes Verhalten als sinnvoll erwiesen.

- 1. Das erste Fahrzeug zeigt durch blinken seinen Wunsch des Spurwechsels an
- 2. Das Blinken zieht sich nun von vorne nach hinten durch den Marschverband durch
- 3. Das schließende Fahrzeug wechselt die Spur
- 4. Der Spurwechsel zieht sich nun von hinten nach vorne durch den Marschverband.

Auch vor Ausfahrten oder beim Abbiegen muss frühzeitig geblinkt werden [3].

Geschwindigkeit & Abstände

Die Fahrzeuge halten innerhalb geschlossener Ortschaften einen Sicherheitsabstand von 25 Metern bei einer Marschgeschwindigkeit von 30 km/h. Außerhalb geschlossener Ortschaften 50 Meter bei einer Marschgeschwindigkeit von 60 km/h und auf Autobahnen einen Sicherheitsabstand von 100 Metern bei einer Marschgeschwindigkeit von 80 km/h. Vor Ampeln und Kreuzungen, sowie vor Autobahnauffahrten kann der Abstand kurzzeitig verkürzt werden. In der Regel stehen die Leitpfosten am Fahrbahnrand in einem Abstand von 50 Metern zu einander.

Verkehrsweg	Sicherheitsabstand (minimal)	Geschwindigkeit
Innerorts	25m	circa 30 km/h*
Außerorts	50m	circa 60 km/h
Autobahn	100m	circa 80 km/h*²

Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten muss unter gebührender Rücksichtnahme und Vorsicht erfolgen. Im Einzelfall kann durch den Marschführer bzw. Marschgruppenführer Abweichungen von den Vorgaben befohlen werden.

^{*}Im Stadtverkehr und bei hoher Verkehrsdichte kann z.B. die Geschwindigkeit sowie der Sicherheitsabstand verringert werden, damit sich keine Verkehrsteilnehmer in den Verband drängen.

^{*2} Auf mehrspurigen Straßen und wenn alle Fahrzeuge mithalten können, können Marschgeschwindigkeit sowie Sicherheitsabstand erhöht werden, um schneller am Ziel anzukommen und einscherenden Fahrzeugen genügen Platz zu lassen.

Kommunikation

Für die Kommunikation innerhalb des Marschverband bzw. den Marschkolonnen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Hierzu zählen 2m-Band und 4m-Band Funkgeräte, Digitalfunkgeräte sowie Telefonie und Messegerdienste.

Technik	Bezeichnung	Kanal / Rufgruppe
2m-Band Analogfunk	Kanal für Zusammenarbeit	31 W/U
4m-Band Analogfunk	Marschkanal	510 W/U
Digitalfunk	Marschkanal	Marschkanal (390) [DMO]

Insbesondere bei überörtlichen und mehrtägigen Einsätzen hat es sich bewährt, frühzeitig, wenn möglich vor Abfahrt, eine Chatgruppe in einem bekannten Messegerdienst einzurichten, um Informationen niederschwellig und direkt an alle am Einsatz Beteiligten streuen zu können.

Das Fahrzeug des Marschführers sollte grundsätzlich über mehrere Funkgeräte verfügen um, insbesondere beim Eintreffen in einem Einsatzraum oder unvorhergesehenen Problemen neben dem Marschkanal für die Verständigung mit den eigenen, im Rahmen der Verbandsfahrt unterstellen Kräfte auch Kontakt zu weiteren Einheiten, Einrichtungen oder Einsatzleitungen aufnehmen zu können.

Marschplanung

Anforderungsschreiben

Bei planbaren und überörtlichen Einsätzen mit Vorlaufzeit erhalten die einheits- bzw. fahrzeugstellenden Träger der Katastrophenhilfe grundsätzlich ein Anforderungsschreiben der Unteren Katastrophenschutzbehörde, in welche Informationen zu

- befohlenen Kräften und Mitteln
- Sammelzeit
- Sammelraum (wenn möglich sind die vorgeplanten Sammelräume der Einheiten zu nutzen)
- Abmarschtag und -zeit des Verbandes
- Einsatzraum
- Voraussichtliche Maßnahmen und Einsatzschwerpunkte
- Voraussichtliche Einsatzdauer
- Ansprechpartner im Einsatzraum
- Ansprechpartner im Landkreis Karlsruhe
- Mitzuführendes Gepäck und persönliche Ausrüstung

zu finden sind.

Durch die Führungskräfte in den Trägern der Katastrophenhilfe ist bzw. sind dann

- das Personal festzulegen,
- eine Kontrolle der Fahrerlaubnisse und ihrer Gültigkeit durchzuführen,
- Betriebs- und Verbrauchsmittel zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen,
- (wenn zeitlich möglich) alle technischen Geräte auf ihre Funktion zu prüfen, sowie
- die angeforderten Kräfte und Mittel an den Sammelraum zu entsenden

Eine ad-hoc Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle Karlsruhe gilt hier gleichermaßen, wobei die Fahrzeuge <u>sofort</u> an den vorgeplanten Sammelraum zu entsenden sind.

Festlegung Marschstrecke

Die Marschstrecke sollte mindestens durch ein Kartenstudium erkundet werden.

Besonders ist auf die Eigenschaften, wie Tragfähigkeit und Durchfahrtshöhe von Straßen, Brücken und Tunneln zu achten. Zudem sollten Baustellen, Verkehrsbeschränkungen, mögliche Zerstörungen und Umleitungsmöglichkeiten oder andere Hindernisse in die Planungen einfließen [3].

Im Zweifel, insbesondere bei der Gefahr auf zerstörte oder eingeschränkte Infrastruktur zu treffen, ist ein Vorauskommando zu entsenden.

Marschbefehl

Der eigentliche Marschbefehl wird dem Marschführer, allen Marschgruppenführern sowie allen Fahrzeugführern innerhalb des Marschverbands ausgehändigt.

In ihm sind die wichtigsten Informationen zum Marschverband, der Strecke, dem Einsatzraum sowie der Kommunikationsstruktur zu finden.

Hierzu wird in der Regel der anhängende "Marsch geschlossener Verbände_Muster Marschbefehl" verwendet.

Literaturverzeichnis

- [1] "FAQ Lotsendienst, Marschkolonne, Marschverband," [Online]. Available: https://www.thw-dortmund.de/einheiten-und-technik/fachzug-fuehrungkommunikation/lotsendienst/faq-lotsendienst. [Zugriff am 30 10 2023].
- [2] "Achtung, Kolonne: Das gilt für Autokorsos," 07 10 2022. [Online]. Available: https://www.adac.de/verkehr/recht/verkehrsvorschriften-deutschland/kolonne/. [Zugriff am 30 10 2023].
- [3] C. Porst, J. Müller, C. Beninde, H. Specht, P. Timmerman und D. Rolf, "Marsch geschlossener Verbände Handlungsanweisung für die Aus- und Fortbildung," Harrislee, 2021.
- [4] "KFZ-Marsch geschlossener Vebände," Unterschleißheim, 2022.
- [5] B. Nagel und C. Slaby, "Hinweise für Einheiten des Bevölkerungsschutzes Hilfeleistungen für andere Länder bei Katastrophenfällen," Bruchsal, 2013.